

Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Arbeitspapiers:



Dokumentation einer Veranstaltung im Gesprächskreis ‚Minderheiten‘ beim Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2011 in Berlin.

Deutsch/Englisch.

Herausgegeben vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Schriftenreihe Band 7.

Diese Veröffentlichung wurde finanziert aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestags

ISBN: 978-3-929446-29-6

© Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, Heidelberg 2012

Alle Rechte vorbehalten

<http://zentralrat.sintiundroma.de/>

Redaktion: Jara Kehl, Herbert Heuss, Arnold Roßberg

Herstellung Neumann Druck, Heidelberg

Bitte beachten Sie, daß die Seitennumerierung der einzelnen Beiträge nicht der gedruckten Version entspricht.

Erläuterungen zu einzelnen Punkten des Arbeitspapiers:

A Maßnahmen für Holocaust-Überlebende

Zu Ziffer 3 Besondere Förderung von Begegnungen mit Holocaust-Überlebenden; Informationsveranstaltungen, Reisen und Exkursionen für Holocaust-Überlebende und Angehörige zu historischen Gedenkstätten im In- und Ausland

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma lädt die Überlebenden des Holocaust und ihre Angehörigen seit vielen Jahren ein, an den Gedenkfeierlichkeiten in den ehemaligen Konzentrations- und Vernichtungslagern Auschwitz und Sachsenhausen teilzunehmen. Da viele der alten Menschen die Reise an die Gedenkorte nicht aus eigenen finanziellen Mitteln bestreiten können, besteht eine politische und gesellschaftliche Verpflichtung, es den KZ-Überlebenden zu ermöglichen, persönlich an Gedenkfeiern an den Orten ihrer früheren Inhaftierung teilzunehmen.

Sinti und Roma sind ebenso wie die Juden Opfer des nationalsozialistischen Völkermordes geworden. Eine halbe Million Angehörige der Minderheit fielen dem Holocaust zum Opfer und wurden in den Konzentrationslagern und durch die SS-Einsatzgruppen ermordet. Der Holocaust an den Sinti und Roma fand in der Bundesrepublik Deutschland über Jahrzehnte keine gesellschaftliche Anerkennung. Selbst an den offiziellen Orten des Gedenkens wurde das Schicksal der Sinti und Roma lange Zeit marginalisiert. Das galt auch für Gedenkveranstaltungen in Auschwitz und anderen Orten der Vernichtung. Dass sich die Erinnerung an den Völkermord an den Sinti und Roma heute grundlegend geändert hat, ist vor allem auf die Bürgerrechtsbewegung der deutschen Sinti und Roma und die Arbeit des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma zurückzuführen, der sich im Februar 1982 formiert hat. Heute steht der Name Auschwitz und die Namen der anderen NS-Konzentrations- und Vernichtungslager auch für den Völkermord an den Sinti und Roma, obwohl er lange Zeit aus dem öffentlichen Bewusstsein verdrängt und verleugnet wurde.

Erstmals im Jahr 1985 – organisiert und durchgeführt vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma – konnte eine Delegation von Holocaust-Überlebenden der Sinti und Roma aus Deutschland an den Ort ihrer früheren Inhaftierung zurückkehren. Am 2. August 1994, zum 50. Jahrestag, wurde mit einer eigenen Veranstaltung am Denkmal im ehemaligen Lagerabschnitt B II e der dort ermordeten Sinti und Roma gedacht. Errichtet und finanziert wurde das Denkmal 1975 von Auschwitz-Überlebenden der Minderheit.

Seit 1994 findet an dem Denkmal jährlich am 2. August der mittlerweile vom Verband der Roma in Polen organisierte Internationale Roma-Gedenktag statt. Daran nehmen Delegationen von Roma-Verbänden und Angehörige der Minderheit aus mehreren Ländern teil. Die Republik Polen hat im Jahre 2010 den 2. August durch Parlamentsbeschluss zum offiziellen nationalen Gedenktag für die Opfer des Völkermordes an den Sinti und Roma erklärt. Die Regierungen Polens und anderer Staaten sind bei dem Gedenktakt hochrangig durch Staats-, Regierungs- und Parlamentsvertreter repräsentiert. Viele Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland und der Staat Israel, sind durch ihre Botschafter vertreten. Darüber hinaus kommen Vertreter jüdischer Gemeinden in Polen, der Kirchen, von Verfolgten- und Minderheitenorganisationen und regionalen Institutionen nach Auschwitz.

Die Erinnerung an die Opfer des NS-Völkermords und die Trauer um den Verlust von Familienangehörigen sind zentraler Bestandteil der Kultur der Sinti und Roma und ein wichtiger identitätsstiftender Faktor geworden. Für die Überlebenden des Holocaust ist die Reise an die Orte des Gedenkens daher mehr als die Rückkehr an den Ort ihrer Inhaftierung. Es ist die Reise zu den Stätten, an denen nahe Familienangehörige starben und verblieben sind und für die es keine Gräber gibt, an denen die Hinterbliebenen trauern könnten.

Die Fahrt zu den historischen Gedenkstätten im In- und Ausland hat darüber hinaus eine wichtige intergenerationelle Bedeutung. Seit vielen Jahren werden die Überlebenden von ihren Enkeln und Urenkeln nach Auschwitz begleitet. Der gemeinsame Besuch der Gedenkorte ermöglicht es den Menschen, Erinnerungen lebendig zu halten und an die jüngeren Generationen weiterzugeben.

In Kooperation mit dem Bündnis für Demokratie und Toleranz nahm im Jahre 2011 zum ersten Mal auch eine Gruppe junger Menschen an der Gedenkfahrt teil, die nicht der Minderheit angehörte. Der Begegnung und den Gesprächen mit den Zeitzeugen kommt eine große Bedeutung im Hinblick auf die historisch-politische Bildung zum Nationalsozialismus zu. Der Austausch mit den Holocaust-Überlebenden schafft – jenseits kognitiv anspruchsvoller Erschließungswege wie sie beispielsweise Lehrbuchtexte darstellen – einen persönlichen Zugang zur Geschichte, der eine empathische Annäherung an das historische Geschehen ermöglicht.

Zu Ziffer 5 Erhaltung der Grabstätten von Holocaust-Überlebenden der Sinti und Roma als denkmalgeschützte Stätten

Der Zentralrat schlägt eine Initiative für eine bundesweite Regelung vor, damit die Grabstätten von im Nationalsozialismus verfolgten Sinti und Roma dauerhaft erhalten und geschützt werden.

Sinti- und Roma-Familien stehen in der letzten Zeit zunehmend vor dem Problem, dass die Grabstätten Ihrer Angehörigen, zu denen auch verstorbene Holocaust-Überlebende gehören, aufgrund abgelaufener Fristen (Ruhezeiten) nach den üblichen Friedhofsordnungen beseitigt werden sollen. In anderen Fällen werden Verlängerungsgebühren gefordert, die von den Betroffenen nicht getragen werden können oder es sind keine unmittelbaren Angehörigen mehr vorhanden, die die Grabpflege leisten können. Die Erhaltung von Grabstätten als denkmalgeschützte Gräber auf Dauer und ohne zeitliche Befristung wurde bisher nur in Einzelfällen anerkannt.

Viele der Gräber von Sinti und Roma, die Opfer der Verfolgung durch die Nationalsozialisten waren und nach 1945 verstorben sind, sollen wegen abgelaufener Grabrechte jetzt endgültig entfernt werden. Für die Familien der Sinti und Roma ist der Erhalt dieser Grabstätten als geschützte Gedenkorte von großer Bedeutung, auch weil es für die meisten im Nationalsozialismus ermordeten Angehörigen nirgendwo eine Grabstelle gibt. Neben den Präsidenten des Deutschen Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes unterstützten auch Ministerpräsidenten und verantwortliche Politiker in den Ländern ausdrücklich eine Regelung, damit diese Grabstätten in öffentliche Obhut genommen werden können. In einzelnen Bundesländern wurden betroffene Gräber inzwischen als Ehrengräber erhalten bzw. sollen entsprechend anerkannt werden (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen).

Die betreffenden Grabstätten sind aufgrund ihrer besonderen Geschichte (abgesehen von der spezifischen Bedeutung für die Familien und die Minderheit) eine historisch erhaltenswerte Anlage, die unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes erhalten werden sollte.

Es gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Gräberrechts, dass „Friedhofsanlagen von geschichtlichem (...) Wert so lange als möglich erhalten und gepflegt werden“¹. Die Gemeinden sollen „im Einvernehmen mit den für die Denkmalpflege (...) zuständigen staatlichen Stellen den Denkmalschutz für die Gesamtanlage wie für die einzelnen Grabmale übernehmen, da die Erhaltung solcher Denkzeichen von geschichtlicher und volkskundlicher Bedeutung mit zu den Aufgaben der allgemeinen Kulturpflege gehört“.² Die Bestimmung der Schutzobjekte hat durch entsprechende Einzelentscheidungen zu erfolgen.³

Das derzeitige Gräbergesetz schützt nur die Ruhestätten von NS-Verfolgten, die bis zum 31. März 1952 gestorben waren. Es bedarf einer weitergehenden Änderung auch bezogen auf die Möglichkeit, bisher privat gepflegte Gräber und Familiengräber zu schützen. Ein ewiges Ruherecht wie auf den jüdischen Friedhöfen gibt es für die Gräber der betroffenen Sinti und Roma nicht.

Die Anerkennung des Völkermordes an den Sinti und Roma erfolgte in Deutschland erst im Jahre 1982. Viele Holocaust-Überlebende der Sinti und Roma, die als Kind und Jugendliche in die Konzentrationslager deportiert wurden und überlebten, sind in den Folgejahren an den Spätfolgen ihres erlittenen Verfolgungsschicksals gestorben.

Der Zentralrat bittet den Bundestag und den Bundesrat um eine Empfehlung an die Städte und Gemeinden sowie deren Zweckverbände als Träger von Bestattungsplätzen, auf kommunalen Friedhöfen die Ruhezeiten für Grabstätten von Holocaust-Überlebenden der Sinti und Roma auf ausdrücklichen Wunsch von Angehörigen über die üblichen Laufzeiten hinaus auf Dauer ohne weitere Gebührenerhebung zu verlängern und als denkmalgeschützte Stätten zu erhalten. Die entsprechenden Einzelfallentscheidungen sollen die kommunalen Träger vor dem Hintergrund des Schicksals der Minderheit im Nationalsozialismus treffen, die (ebenso wie die Juden) familienweise verfolgt und ermordet wurden und als gesamte Volksgruppe vernichtet werden sollten. Die kommunalen Träger sollen im Rahmen ihres Verwaltungshandelns darauf Rücksicht nehmen, dass Familienangehörige der Betroffenen in den Konzentrationslagern umgebracht wurden und die Überlebenden nach 1945 deshalb vor besonderen Schwierigkeiten und Härten standen, die bis heute fortwirken, und dass die kulturelle Identität der nachfolgenden Generationen der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit durch den Holocaust nachhaltig geprägt wurde. Die Grabstätten haben für die Familien eine besondere Bedeutung als Familiengedächtnisstätten, da es für viele Angehörige keine Grabstätten gibt. Die Gräber haben in der Regel eine besondere Gestaltung und auf vielen Grabsteinen wird ausdrücklich an Verwandte erinnert, die in Konzentrationslagern umgekommen sind. Im Hinblick darauf bildet das am 22. Juli 1997 im Bundestag beschlossene „Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten“ (BT-

¹ Gaedke, Jürgen/Diefenbach, Joachim: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, Köln 2010, S. 56, Rdn. 14 ff.

² Ebd., S. 57 Rdn. 15 . Vergleiche auch: Ebd. S. 209, Rdn. 55.

³ Ebd., S. 23 Rdn. 17 ausführlicher auch Hönes, Ernst-Rainer: Friedhöfe und Denkmalschutzrecht. In: DÖV 6/2011, S. 215 ff.

Drucksache 13/6912) mit der Präambel und Art. 5 des Rahmenübereinkommens⁴ die Rechtsgrundlage für die entsprechenden Ausnahmeentscheidungen.

Den kommunalen Trägern soll erforderlichenfalls angeboten werden, dass ihnen für die Kosten der Verlängerung des Nutzungsrechts Mittel im Rahmen der Globalzuweisung durch das Land und den Bund als Ausgleich zur Verfügung gestellt werden und - soweit keine Übernahme durch Angehörige möglich ist – auch für die Instandhaltung und Pflege der Grabstätte.

Auf Wunsch der Betroffenen soll an der betreffenden Grabstätte (in dem bei Kriegsgräbern üblichen Format) eine Tafel zum Gedenken an die betroffene Person als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung angebracht werden. In Einzelfällen wurde schon von Angehörigen selbst eine Inschrift auf dem Grabstein angebracht.

B Beteiligung der Minderheit an Politik und Gesellschaft

Zu Ziffer 6 Beteiligung von Vertretern der Sinti und Roma in Rundfunkräten und Landesmedienanstalten

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma fordert seit langem die Beteiligung der Sinti und Roma in Rundfunkräten und Landesmedienanstalten. Diese ist bisher lediglich in Rheinland-Pfalz mit der Berufung des Vorsitzenden des rheinland-pfälzischen Landesverbandes in die Landesmedienanstalt für die Privatmedien (LMK) verwirklicht worden. Für Bayern wurde eine Beteiligung des Landesverbandes in dem Medienrat für die Privatsender zugesagt und auf Bundesebene stellte der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine entsprechende Initiative für die Deutsche Welle in Aussicht. Diese Initiative wird auch von den Organisationen der anderen nationalen Minderheiten ausdrücklich unterstützt. Die Berufung von Sinti und Roma in die Kontrollgremien der privaten und öffentlich-rechtlichen Medien stellt eine gesellschaftspolitische und rechtliche Verpflichtung dar. Diese ergibt sich zum einen aus der historischen Verantwortung der Bundesrepublik nach dem nationalsozialistischen Völkermord an Sinti und Roma. Zum anderen aus der Anerkennung der Sinti und Roma als autochthone nationale Minderheit in Deutschland. Durch diese Anerkennung als nationale Minderheit mit dem Ratifizierungsgesetz für das „Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten“ von 1998 hat sich die Bundesrepublik Deutschland zum besonderen Schutz und zur Einbeziehung der Minderheit ins gesellschaftliche und politische Leben verpflichtet.

⁴ In der mit dem o.g. Gesetz verabschiedeten Denkschrift wird zur Beschreibung der Identität der deutschen Sinti und Roma ausdrücklich auf den nationalsozialistischen Völkermord und die Überwindung von dessen Folgen hingewiesen. Die Präambel des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten unterstreicht, dass die Unterzeichnerstaaten nicht nur die Identität der nationalen Minderheiten achten, „sondern auch angemessene Bedingungen schaffen sollte(n), die es ihnen ermöglichen, diese Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;“ Art. 5 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens lautet: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten gestatten, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.“ Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, SEV-Nr. 157 vom 1. Februar 1995, <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>, letzter Zugriff: 14.12.2011.

Sinti und Roma sind in Folge dessen nach den Rundfunkgesetzen und Rundfunkstaatsverträgen auch in den Kontrollorganen als gesellschaftlich relevante Gruppe zu berücksichtigen. Dementsprechend sind Vertreter der Jüdischen Landesverbände bereits in allen Rundfunkräten und Landesmedienanstalten der Bundesrepublik vertreten. Deren Beteiligung wird – wie sich aus den Staatsverträgen mit den jüdischen Verbänden ergibt – nicht zuletzt in der besonderen Verantwortung nach dem Holocaust begründet. Diese Verantwortung gilt in gleichem Maße auch gegenüber den Sinti und Roma, umso mehr, als deren Situation auch nach 1945 vielerorts durch Diskriminierung, Ausgrenzung und negative Klischees geprägt wurde. Durch die Aufnahme der Sinti und Roma in die Aufsichtsgremien von Rundfunk und Fernsehen würden Staat und Zivilgesellschaft dieser Verantwortung gegenüber der Minderheit Rechnung tragen.

Es gibt jedoch noch einen weiteren Aspekt, der für die Beteiligung der Sinti und Roma in den Aufsichtsgremien spricht: Diese haben die Aufgabe, diskriminierende Berichterstattung und diskriminierende Sendungen zu verhindern, was durch die Schaffung und Umsetzung von Programmrichtlinien verwirklicht werden soll. Zu den rechtlichen Aspekten äußerte sich der frühere Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Ernst Gottfried Mahrenholz, und bezog sich dabei auf die Kriterien des höchsten deutschen Gerichts:

„Die gesellschaftlich zusammengesetzten Kontrollgremien sind ... Sachwalter des Interesses der Allgemeinheit. Sie sollen die für die Programmgestaltung maßgeblichen Personen und Gremien darauf kontrollieren, dass alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen im Gesamtprogramm angemessen zu Worte kommen können. ...Die Anknüpfung bei den verbandlich organisierten Interessen dient vielmehr nur als Mittel, Sachwalter der Allgemeinheit zu gewinnen, die unabhängig von den Staatsorganen sind und Erfahrungen aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen einbringen. (BVerfGE 83. 238,333)“⁵

Aufgrund dessen kommt der Verfassungsrichter zu dem Schluss:

„Geht es also darum (...) einer bestimmten geistigen Strömung Resonanz zu verschaffen, so liegt es nahe, den Roma Sitz und Stimme in den Aufsichtsgremien zu gewähren. Ein solcher Vertreter bringt, gerade weil er eine Gruppe ohne jede gesellschaftliche Macht repräsentiert, am ehesten die Voraussetzung mit, über seine eigene Gruppe hinaus Sachwalter der Allgemeinheit zu sein. Und also unter anderem auch auf Diskriminierungen hinzuweisen, wo man sie sonst vielleicht nicht bemerkt.“⁶

„Wägt man die Gesichtspunkte ab und stellt man sie neben die Gesichtspunkte, die zur Berufung anderer Gruppen in den Rundfunkrat geführt haben, so ist es eine zwingende politische Folge, mit der Berufung der Vertretung der Roma und Sinti in die Aufsichtsgremien des ZDF oder des Deutschlandradios ein sichtbares Zeichen zu setzen dafür, dass der Staat wie die Zivilgesellschaft den Roma und Sinti geben, was ihnen gebührt.“⁷

⁵ Zitiert nach: Mahrenholz, Ernst Gottfried: Freiheit der Presse und Medien im Grundgesetz und deren mögliche Schranken für den Schutz bedrohter Minderheiten vor Diskriminierung. In: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hg.): Diskriminierungsverbot und Freiheit der Medien – Das Beispiel der Sinti und Roma, Schriftenreihe Band 6, Heidelberg 2010, S. 25-26.

⁶ Mahrenholz 2010, S. 25.

⁷ Ebd., S. 27.

B Beteiligung der Minderheit an Politik und Gesellschaft

Zu Ziffer 7 Beteiligung von Vertretern der Sinti und Roma in politischen Gremien, Parteien und Justizorganen (entsprechend den sogenannten Lund-Empfehlungen des Europarates und der OSZE)

Aufgrund der internationalen Abkommen, die Deutschland zum Schutz seiner nationalen Minderheiten unterzeichnet und ratifiziert hat, besteht die Verpflichtung der Bundesrepublik, die nationalen Minderheiten und ihre Vertretungsorgane effektiv an den Entscheidungsprozessen im öffentlichen Leben zu beteiligen. Das gilt insbesondere für Angelegenheiten, die die Minderheiten unmittelbar betreffen. Das Recht auf Mitwirkung am öffentlichen Leben ist Bestandteil aller wesentlichen internationalen Regelungen und Rechtsvorschriften, die den Schutz von Minderheiten betreffen.

Gemäß Artikel 35 des *Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension* von 1990 werden die Teilnehmerstaaten der OSZE „das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten achten, wirksam an öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, einschließlich der Mitwirkung in Angelegenheiten betreffend den Schutz und die Förderung der Identität solcher Minderheiten.“⁸

Artikel 2, Absätze 2 und 3 der *UN-Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören* von 1992 bestimmt, dass Angehörige von Minderheiten das Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben und „das Recht auf wirksame Beteiligung an den auf nationaler und ggf. regionaler Ebene getroffenen Entscheidungen, welche die Minderheit betreffen, der sie angehören, oder die Regionen, in denen sie leben“⁹ haben.

In Artikel 15 des *Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates* von 1995 heißt es: „Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.“¹⁰

Die oben genannten Grundsätze verlangen die Schaffung besonderer Strukturen in den Unterzeichnerstaaten. Von den Internationalen Organisationen wurden zu diesem Zwecke Richtlinien entwickelt, die den Vertragsstaaten eine Orientierung bei der Durchsetzung einer angemessenen und systematischen Anwendung der einschlägigen Minderheitenrechte bieten sollen.

Von herausragender Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die im September 1999 von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) veröffentlichten „Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung von Minderheiten am öffentlichen Leben“. Zwar handelt es sich bei diesen nicht um ein zwischenstaatliches Dokument, welches unmittelbare

⁸ Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990, IV (35), S. 24, www.osce.org/de/odhr/elections/14304, letzter Zugriff: 14.12.2011.

⁹ Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, A/RES/47/135 vom 18. Dezember 1992, www.unric.org/de/component/content/article/15-law/103, letzter Zugriff: 14.12.2011.

¹⁰ Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, SEV-Nr.: 157 vom 1. Februar 1995, <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/157.htm>, letzter Zugriff: 14.12.2011.

rechtliche Verpflichtungen für die OSZE-Staaten begründet. Die Lund-Empfehlungen bieten aber eine Richtschnur für die Umsetzung der einschlägigen international kodifizierten Minderheitenrechte. Mit ihrer Ausarbeitung wurde die „Stiftung für Interethnische Beziehungen“ beauftragt, eine NGO, die im Jahre 1993 gegründet wurde und deren ausschließliche Aufgabe in der Unterstützung des Hohen Kommissars der OSZE für Nationale Minderheiten (HKNM) bestand. Neunzehn international anerkannte und unabhängige Experten des Völkerrechts, der Politologie und der Soziologie erarbeiteten in ihrem Auftrag internationale Normen-Empfehlungen zur Anwendung und Interpretation der bestehenden Minderheitenrechte. Der Hohe Kommissar für nationale Minderheiten hat den Vertragsstaaten gegenüber immer wieder auf die Lund-Empfehlungen Bezug genommen und die Umsetzung der darin enthaltenen Kriterien angeregt.

Die „Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung von Minderheiten am öffentlichen Leben“ enthalten allgemeine Grundsätze für die Teilnahme der nationalen Minderheiten an Entscheidungsprozessen und konkrete Empfehlungen über Mittel und Wege zur Sicherstellung der wirksamen Beteiligung am öffentlichen Leben. In diesem Zusammenhang hat der HKNM in mehreren Berichten ausdrücklich festgehalten, dass im Einklang mit den OSZE-Standards – wie alle anerkannten Minderheiten- auch die Minderheit der Roma in den Stand versetzt werden muss, in effektiver Weise an den politischen Entscheidungsprozessen zu partizipieren.

Derartige integrative, partizipatorische Prozesse dienen dem Ziel einer verantwortlichen Staatsführung, da sie die Interessen der gesamten Bevölkerung berücksichtigen – indem sie alle Interessen in das öffentliche Leben einbinden und damit letztendlich die Integrität des Staates stärken.¹¹ Die Lund-Empfehlungen fordern, dass für die Beteiligung der Minderheiten auf der Ebene der zentralen Staatsorgane von Seiten des Staates die „notwendigen Arrangements“ getroffen werden sollen.¹² Der im Originaltext enthaltene Begriff „central government“ meint dabei die obersten Staatsorgane der Legislative, Judikative und Exekutive. Die Empfehlung Nr. 6 verlangt konkret, dass die Staaten „sicherstellen“ sollen, dass Minderheiten „die Möglichkeiten einer wirksamen Mitsprache“ auf der Bundesebene erhalten.¹³

In Deutschland sind die Lund-Empfehlungen der OSZE bisher nur rudimentär umgesetzt worden. Für die Sinti und Roma existiert in der Bundesrepublik bisher lediglich ein Kontaktgremium zum Bundestag in Form des Gesprächskreises Minderheiten beim Innenausschuss, der jährlich unter der Leitung von dessen Vorsitzenden tagt, sowie die dem Bundesinnenministerium zugeordnete Stelle des Minderheitensekretärs. Notwendig wäre jedoch die garantierte Beteiligung und Anhörung der Sinti und Roma, bzw. ihrer Vertretungsorgane an den einschlägigen parlamentarischen Ausschüssen und Fachgruppen mit und ohne Stimmrecht (zum Beispiel bei der Vorbereitung von Bundestagsentscheidungen). Dies würde der Minderheit ermöglichen, ihre Sichtweise gegenüber den Gremien und Behörden rechtzeitig und detailliert darzulegen, „was auch den Behörden hilft, die Anliegen der Minderheiten zu verstehen und diese bei der Entwicklung ihrer Politik einzubeziehen.“¹⁴

¹¹ Vgl. Project Unit – Office of the HKNM (Hg.): Die Lund-Empfehlungen über die wirksame Beteiligung nationaler Minderheiten am öffentlichen Leben samt Erläuterungen, Den Haag 1999, Ziff. I, 1, S. 16.

¹² Lund-Empfehlung Nr. 6. II A, S. 8.

¹³ Ebd.

¹⁴ Kemp, Walter: Applying the Lund Recommendations: Challenges for the OSZE, *PSIO Occasional Paper*, Geneva, HEI, 2001, S. 11.

Zur selben Zeit erhalten die Entscheidungsträger und Behörden „eine Plattform geboten, um ihre Politik und ihre Absichten zu erklären.“¹⁵

Die Beteiligung der Minderheiten an den parlamentarischen Ausschüssen und Fachgruppen sollte dabei dergestalt sein, dass diese die Möglichkeit haben, „Gesetzesinitiativen (...) zu verfassen, Entwicklungen zu überwachen und zu vorgeschlagenen Regierungsbeschlüssen, die sich direkt oder indirekt auf die Minderheiten auswirken können, Stellung zu nehmen.“¹⁶

Auf der Ebene der Judikative wäre die Beteiligung von Vertretern der Sinti und Roma z.B. durch die Benennung als Schöffen und ehrenamtliche Richter notwendig. Darüber hinaus sollten junge Angehörige der Minderheit, die eine Berufsausbildung im Justizbereich oder ein Studium der Rechtswissenschaften anstreben und die entsprechende Eignung besitzen, durch Stipendien unterstützt werden. Auf diese Weise könnte langfristig eine angemessene Vertretung der Minderheit in den Justizorganen erreicht werden. Des Weiteren sollten besondere Maßnahmen für die Aufnahme von Angehörigen der Minderheit in den öffentlichen Dienst getroffen werden.¹⁷

Die hier genannten Maßnahmen zur Einbindung der nationalen Minderheit der Sinti und Roma in die verschiedenen Bereiche der Staatsführung benötigen verfassungsmäßige Garantien. Dazu können entsprechend der Erläuterungen zu den Lund-Empfehlungen rechtliche Vorkehrungen oder Rahmenvereinbarungen angebracht sein.¹⁸

C Antidiskriminierungspolitik

Zu Ziffer 9 Aufnahme der Sinti und Roma in den Minderheitenschutzartikel der Landesverfassung Schleswig-Holsteins

Mit der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten hat die Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1998 die Dänen, die Friesen, die deutschen Sinti und Roma und die Sorben als nationale Minderheiten anerkannt. Nach dem Vertragsgesetz vom 22. Juli 1997 gilt das Rahmenübereinkommen in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht – einschließlich Landesgesetze – bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist.

Im Jahre 1990 entschied sich Schleswig-Holstein als bisher einziges Bundesland in der Bundesrepublik den Minderheitenschutz als Staatszielbestimmung in seine Landesverfassung mit aufzunehmen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Landesverfassung wurde der Anspruch auf Schutz und Förderung der dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe gesetzlich verankert. Die ebenfalls seit Jahrhunderten in Schleswig-Holstein ansässige nationale Minderheit der Sinti und Roma wurde von der Bestimmung des Artikel 5 Abs. 2 S. 2 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung nicht umfasst.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Lund-Empfehlung Nr. 13, II D, S. 10.

¹⁷ Vgl. Lund-Empfehlung Nr. 6, II A, S. 8.

¹⁸ Lund-Empfehlung Nr 12, V A, S. 31.

Nach einhelligen Sachverständigengutachten, die im Jahre 2010 vom schleswig-holsteinischen Landtag erhoben wurden, stellt die derzeitige Verfassungssituation, die Schutz und Förderung nur für die Dänen und Friesen, nicht aber für die nationale Minderheit der Sinti und Roma vorsieht, eine rechtliche Benachteiligung dar, die sowohl gegen Bundesrecht als auch gegen internationale Rechtsnormen verstößt.

So ist die Ausgrenzung der Sinti und Roma aus dem Minderheitenschutzartikel weder mit dem Gleichheitsgrundsatz noch mit dem Willkürverbot nach Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar. Der Schleswig-Holsteinische Landtag führte zu der Frage im September 2010 eine Sachverständigenanhörung durch mit dem folgenden Ergebnis: Der Gesetzgeber unterliege bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen einer strengen Bindung. Diese ist, wie die Verfassungsrechtlerin Birthe Köstler ausführte, „umso enger, je mehr sich die personenbezogenen Merkmale den in Art. 3 Abs. 3 GG genannten annähern und je größer deshalb die Gefahr sei, dass eine an sie anknüpfende Ungleichbehandlung zur Diskriminierung einer Minderheit führt.“¹⁹ Sind dennoch Differenzierungen vorgesehen, dann müssen „Gründe von solcher Art und solchem Gewicht vorliegen (...), die geeignet sind, die ungleichen Rechtsfolgen zu rechtfertigen.“²⁰ Derartige, eine Privilegierung der nationalen dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe rechtfertigende Gründe, liegen hier nicht vor.

So wurde der Ausschluss der Sinti und Roma aus Art. 5 der Landesverfassung von Seiten der Abgeordneten wiederholt damit begründet, sie seien nicht „landestypisch“²¹ und die Minderheit der Sinti und Roma eines besonderen Schutzes nicht würdig.²² Diese Argumentation wird den historischen Tatsachen nicht gerecht. Roma und Sinti sind seit fast 600 Jahren in Schleswig-Holstein ansässig und zwar vorwiegend im Bereich der Städte Lübeck, Kiel und im Hamburger Raum. Urkundlich erwähnt wurden Sinti und Roma erstmals 1417 in Lübeck. Eben diese Tatsache des langen Siedelns auf deutschem Boden hat die Bundesrepublik veranlasst, die Sinti und Roma im Rahmen des 1998 ratifizierten Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten im Hinblick auf die darin enthaltenen Verpflichtungen den nationalen Minderheiten der Dänen, Friesen und Sorben gleichzustellen. Auch wenn Dänen und Friesen in Schleswig-Holstein noch länger als die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma siedeln mögen, wird daher von keiner Seite bestritten, dass es sich bei den Sinti und Roma um eine alteingesessene autochthone Minderheit handelt.

Vor dem Hintergrund der Verfolgung im Dritten Reich und der bis heute andauernden Diskriminierung der Minderheit ist auch die Argumentation vom „überflüssigen Schutz“ nicht nachzuvollziehen. Gerade vor dem Hintergrund des furchtbaren Verfolgungsschicksals ist die Aufnahme der deutschen Sinti und Roma in den Minderheitenschutzartikel der schleswig-holsteinischen Landesverfassung geboten und geeignet, abstammungsbedingter Diskriminierung entgegenzutreten. So zielt Art. 3. Abs. 3 GG auch auf die Abwehr von Benachteiligung „wegen der

¹⁹ Köstler, Birthe: Künftige Erstreckung des Art. 5 Abs. 2 S. 2 LV auf die Volksgruppe der Sinti und Roma? Umdruck 17/904, hrsg. vom Schleswig-Holsteinischen Landtag, 2010, S. 2.

²⁰ Köstler 2010, S. 2

²¹ Pressemitteilung der CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein Nr. 426/96 vom 10. Oktober 1998.

²² Ebd.

Abstammung“.²³ Dieses Kriterium hat „gerade als Reaktion auf die Massenvernichtungen und – deportationen im Dritten Reich Aufnahme in den Katalog dieser Gesetzesbestimmungen gefunden.“²⁴

Die Ungleichbehandlung von dänischer Minderheit und friesischer Volksgruppe einerseits und den schleswig-holsteinischen Sinti und Roma andererseits lässt sich insofern sachlich nicht rechtfertigen und ist verfassungsrechtlich problematisch. Diese Einschätzung wird auch von den durch den schleswig-holsteinischen Minderheitenschutzartikel privilegierten Minderheiten geteilt, die sich seit langem für die gleichberechtigte Aufnahme der Sinti und Roma in die schleswig-holsteinische Landesverfassung aussprechen.

Zu Ziffer 10 Förderung der seit 2009 beantragten Untersuchung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zusammen mit dem Zentrum für Antisemitismusforschung in Berlin „Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung gegenüber Sinti und Roma“, die jährlich aktualisiert werden soll.

Vorurteile und negative Stereotypen prägen bis heute die Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung gegenüber den Sinti und Roma. Für Deutschland hat eine repräsentative Untersuchung von Infratest aus dem Jahr 2002 bei 58% Prozent der Bevölkerung massive Vorurteile gegenüber Sinti und Roma festgestellt.²⁵ Diese Ergebnisse bedürfen aktuell einer systematischen Untersuchung. Denn erst die präzise Kenntnis dessen, wie sich Einstellungen gegenüber Sinti und Roma in der Bevölkerung ausprägen erlaubt es, konkrete Handlungsoptionen für politische Entscheidungsträger, gesellschaftliche Initiativen und pädagogische Interventionen zu erarbeiten.

Wissenschaftliche Studien zum Themenfeld entstanden in den vergangenen zwei Jahrzehnten vor allem im historischen Kontext. Sie schärfen das Bewusstsein für den nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti und Roma. Die Auseinandersetzung mit dem historischen Antiziganismus ist notwendige Voraussetzung zum Verständnis nach wie vor bestehender Vorurteilstrukturen gegenüber Sinti und Roma. Um gegenwärtige Ausgrenzungsmechanismen angemessen zu beschreiben und adäquate politische Handlungsstrategien zu entwickeln, ist jedoch eine systematische und jährlich aktualisierte Erhebung zu Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung gegenüber Sinti und Roma notwendig.

Im Hinblick auf antisemitische Einstellungen in der Bevölkerung etwa ist die empirische Vorurteilsforschung weit vorangekommen. Auch zu Gruppenfeindschaften gegenüber anderen Bevölkerungsteilen wie Zuwanderern, Muslimen, Homosexuellen, sozial Schwachen oder Behinderten liegen datengestützte Analysen vor. Dagegen fehlt bis heute jede systematische Erhebung zu Einstellungen gegenüber Sinti und Roma.

Um diese Lücke zu füllen beantragte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma zusammen mit dem Zentrum für Antisemitismusforschung in Berlin eine jährlich zu aktualisierende Studie zu

²³ Dürig, Günter: Art. 3 Abs. 3 im Wert- und Anspruchssystem der Grundrechte. In: Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Hg.): Grundgesetz Kommentar, Band I Art. 1-11, Art. 3 Abs. 3, Rdnr. 54, S. 307.

²⁴ Köstler 2010, S. 2

²⁵ The American Jewish Committee: Die Einstellung der Deutschen zu Juden, dem Holocaust und den USA, Berlin 2002, S. 2. Datenerhebung: Infratest, Berlin.

„Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung gegenüber Sinti und Roma“. Das Zentrum für Antisemitismusforschung erstellte dazu eine Projektskizze. Die geplante Untersuchung soll Einstellungen auf mehreren Ebenen untersuchen:

- Sie klärt, welche Vorstellungen über Sinti und Roma in der Bevölkerung verbreitet und wie virulent traditionelle Stereotypen vom „Zigeuner“ sind.
- Sie misst emotionale Ablehnung und soziale Distanz gegenüber der Minderheit.
- Sie macht tatsächliche Diskriminierungsbereitschaft sichtbar.
- Die Untersuchung ermittelt, wie sich entsprechende Einstellungen in der Bevölkerung verteilen, wie also soziologische Variablen Überzeugungen beeinflussen, etwa Alter, formale Bildung, Beruf, Einkommen, Geschlecht, politische Orientierung, konfessionelle Bindung, Größe und regionale Lage des Wohnorts.

Untersuchungen dieser Art erfordern die Kooperation eines wissenschaftlichen Instituts der Vorurteils- und Konfliktforschung mit einem Umfrageinstitut, das die Logistik der empirischen Sozialforschung zur Verfügung stellt.

D Verbesserung der Antidiskriminierungsgesetze

Zu Ziffer 13 Verbandsklagerecht

Seit einigen Jahren gibt es zunehmend gravierende Fälle rassistischer Propaganda gegen Sinti und Roma in der Öffentlichkeit. In den Stadien der Fußball-, Handball- und Eishockey-Bundesligen gehören die Sprechchöre „Zick Zack Zigeunerpack“ (z.B. beim Fußball-Länderspiel Deutschland-Slowakei im September 2005) zu den Standard-Schmähparolen. In Baden-Württemberg war diese Parole auf einem Fasnachtswagen angebracht, ohne dass Polizei oder Justiz dagegen in geeigneter Weise eingeschritten wären. Im Internet wird in öffentlichen Foren von Rechtsextremisten (z.B. im sogenannten „Free Your Mind Forum“) in Musik, Text und Bild offen zur Gewaltanwendung gegen Sinti und Roma aufgerufen, immer wieder auch mit Hinweisen auf den Nationalsozialismus und dessen Vernichtungspolitik. Ebenso besorgniserregend sind die zunehmenden politischen Kampagnen und Wahlkämpfe mit rassistischen Inhalten gegen Sinti und Roma. So hat die NPD (Nationaldemokratische Partei Deutschlands), die in mehreren Landtagen vertreten ist, in den vergangenen Jahren Kampagnen gegen die Minderheit in Deutschland gerichtet und damit bei Wahlen erheblichen Stimmenzuwachs erzielt. Um einen Extremfall öffentlicher Diffamierung durch einen Behördenvertreter handelte es sich bei der Veröffentlichung in dem Fachorgan des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BdK) „Der Kriminalist“. In der Ausgabe vom Oktober 2005 unterstellte der stellvertretende Landesvorsitzende des BdK Bayern in einem Leserbrief den Angehörigen der Sinti und Roma pauschal eine kriminelle Lebensweise und äußerte sich in diskriminierender und beleidigender Weise über die Minderheit.²⁶ Der BdK hat sich bis heute nicht von diesen diffamierenden Äußerungen distanziert.

Bei volksverhetzenden Inhalten und diffamierenden öffentlichen Erklärungen, die sich gegen die Minderheit der Sinti und Roma als Ganzes richten, kann einzelnen Angehörigen der Minderheit nicht

²⁶ Der Kriminalist. Fachzeitschrift des Bund Deutscher Kriminalbeamter. Heft 10, Oktober 2005, S. 414.

zugemutet werden, in ihrem Namen die Strafverfolgung zu betreiben und sich damit Bedrohungen und anderen Nachteilen auszusetzen. Notwendig ist in solchen Fällen ein Klagerecht (Klagebefugnis) für die repräsentativen Selbstvertretungen der betroffenen Minderheiten mit dem Ziel einer Unterlassungsverfügung durch das Verwaltungsgericht (bei Behörden als Verursacher) oder durch ein Zivilgericht (in den sonstigen Fällen). Gleiches gilt für ein Beschwerderecht und Klageerzwingungsverfahren (gemäß § 172 Abs. 2 Strafprozessordnung) bei Volksverhetzungsdelikten.

Ein solches Verbandsklagerecht würde ermöglichen, dass statt einzelner Betroffener größere Organisationen gerichtlich gegen Benachteiligung vorgehen könnten. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Gruppe pauschal diskriminiert wird oder in Fällen struktureller Diskriminierung, bei denen es nicht immer ein direktes Opfer gibt, welches eine Individualklage anstrengen könnte.

Organisierte Selbstvertretungen verfügen in der Regel über ein größeres Know-how und umfangreichere Ressourcen, um ein Gerichtsverfahren anzustrengen und würden den Einzelnen von der emotionalen und finanziellen Bürde, die ein Verfahren meist bedeutet, entlasten. Organisationen haben nach der derzeitigen Rechtslage nur dann eine Klagebefugnis, wenn sie selbst unmittelbar in ihren Rechten angegriffen werden. Diese Situation wird der Sachlage nicht gerecht. Mit der Ablehnung der Klagebefugnis für anerkannte Selbstvertretungsorganisationen wird der betroffenen Minderheit - hier den Sinti und Roma - ein ausreichender rechtlicher Schutz vor rassistischen und volksverhetzenden Angriffen verwehrt.

Ähnlich urteilte auch der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD). Im Fall des BdK legte der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma Beschwerde bei diesem Ausschuss der Vereinten Nationen ein. Während die deutsche Vertretung bei der UNO eine derartige Klagebefugnis verneinte, bejahte der Ausschuss das Beschwerderecht des Zentralrats als Organisation von „Opfern“ (CERD/C/72/D/38/2006). Die UNO hatte dies bisher nur im Jahre 2005 für Jüdische Gemeinden anerkannt.

Zu Ziffer 14 Bedrohliche Hass-Seiten im Internet

Bei den Hass-Seiten von Rechtsextremisten im Internet, die mit der Androhung von Gewalt und Mord gegen Sinti und Roma verbunden sind, handelt es sich nicht nur um eine „Randerscheinung“, wie dies von politisch Verantwortlichen zeitweise gesehen wurde. Diese Einschätzung, die im Ergebnis den Eindruck vermittelt, alles sei nicht so gefährlich, widerspricht schon dem veröffentlichten Jahresbericht 2010 von „jugendschutz.net“. Darin wird insgesamt eine Zunahme der Hass-Seiten gegenüber dem Vorjahr um das Dreifache festgestellt.²⁷

Im Übrigen kann es nicht nur auf die Anzahl der Hass-Seiten ankommen, sondern insbesondere auf deren zunehmend gewaltträchtigen Charakter. Vor allem mit dem nach wie vor als CD- und Videokopie hundertfach (und in fast allen Sprachen) angebotenen „Landser“-Stück „Zigeunerpack“, das in rechtsextremistischen Kreisen wie ein „Hit“ gehandelt wird, wird in gefährlicher Weise zur

²⁷ jugendschutz.net (Hg.): Jugendschutz im Internet. Ergebnisse der Recherchen und Kontrollen. Bericht 2010, S. 10, <http://www.jugendschutz.net/pdf/bericht2010.pdf>, Letzter Zugriff: 14.12.2011.

Gewaltanwendung aufgerufen. Das kann leicht nicht nur die organisierte Klientel, sondern auch „unorganisierte“ Einzeltäter zu Übergriffen und Gewaltanschlägen animieren.

Um noch einige andere Beispiele aus jüngster Zeit zu nennen:

Im „Altermedia“-Forum war am 15.04.2010 zu lesen:

„...Ach die Zigeuner sind ermordet worden? Erstaunlich, dass sie dann immer noch die Pest Europas sind... Zigeunerunwesen bekämpfen. JETZT...“

Im Altermedia-Forum vom 13.06.2009 stand:

„ ...Ich kann nur wiederholen, das letzte Mal als man in Europa das Zigeunerunwesen erfolgreich bekämpft hat, war vor 1945. Und da sage noch einer der NS habe keine guten Seiten gehabt...“

Bei „Altermedia“ handelt es sich um eines der wichtigsten rechtsextremistischen Nachrichten-Foren, das eine zielgerichtete und koordinierte Vorgehensweise erkennen lässt und von einem organisierten Personenzusammenschluss betrieben wird. Ein Eintrag eines Unbekannten im Gästebuch des Zentralrats (das wir inzwischen geschlossen haben) im Internet am 30.12.2006 lautete:

„...IHR ZIGEUNERWICHSER!!! Die Masche könnt ihr natürlich nur durchziehen da dieses rasseverwandte Judentum hinter euch steht...Man hätte euch verickten Juden alle umbringen sollen als man Gelegenheit hatte: ..Das nationale Erwachen der Ungarn ist Vorbild für die Völker Europas..“²⁸

Außerdem finden sich in dem Gästebucheintrag Bezeichnungen als „Sinti und Roma Penner“, „Zigeunerabschaum“, „Wanderratten“, „Wichser“, „Drecksgesocks“, „asoziale Nomadenabschaumkultur“ usw. (15 Js 913/07 StA Heidelberg)

All das ist besorgniserregend und verlangt konsequente Schritte, um die Rechtswidrigkeit solchen Vorgehens vor allem auch öffentlich und innerhalb der gesamten Gesellschaft deutlich zu machen. Vor solchen gefährlichen Auswüchsen, gleichgültig wie viele es sind, darf es keine Kapitulation geben.

E Polizeibehörden

Zu Ziffer 15 Aufarbeitung der Geschichte und Ausbildung von Polizeibeamten

Im Jahr 2007 hat das Bundeskriminalamt (BKA) in Wiesbaden drei Kolloquien durchgeführt, in deren Mittelpunkt die kritische Auseinandersetzung mit der frühen Geschichte des Amtes stand. Betrachtet wurden insbesondere strukturelle und personelle Kontinuitäten zum nationalsozialistischen Regime. Damit hat das BKA 56 Jahre nach seiner Gründung mit der Aufarbeitung seiner Geschichte in den Gründerjahren der BRD begonnen. Die ersten Ergebnisse der Kolloquienreihe und des sich daran anschließenden unabhängigen Forschungsprojektes haben gezeigt, dass Teile der

²⁸ Allein in Ungarn wurden in den letzten Jahren 9 Angehörige der Minderheit von Neonazis gezielt durch Anschläge ermordet, darunter auch ein fünfjähriges Kind. Vgl.: <http://www.errc.org/cms/upload/file/attacks-list-in-hungary.pdf>, letzter Zugriff: 26. März 2012.

nationalsozialistischen Elite aus dem Reichssicherheitshauptamt quasi übergangslos in die neugegründete Einrichtung übernommen worden sind und auf diese Weise bis in die 80er Jahre die Denk- und Arbeitsweise des BKA mit prägen konnten.

Diese Kontinuität hatte für die deutschen Sinti und Roma weitreichende Konsequenzen. So zeigt die Studie, wie die früheren NS-Beamten im BKA, die sich als sogenannte „Zigeunerspezialisten“ systematisch von der demokratischen Kontrolle abschirmten, in der Fortführung dessen, was sie auch schon vor 1945 getan hatten, die Kriminalisierung der gesamten Minderheit fortführten. Analog zu den nationalsozialistischen „Zigeunerleitstellen“, die für die systematische Erfassung und Deportation der Minderheit in die Konzentrationslager mit verantwortlich waren, richteten die nach 1945 neu gegründeten Landeskriminalämter sogenannte „Landfahrerstellen“ ein. Diese übernahmen die nationalsozialistischen „Rasseakten“ und Deportationsunterlagen aus Himmlers NS-„Zigeunerleitstellen“ und tauschten sie untereinander aus. Diese sogenannten „Zigeunerkarteien“ wurden in allen Landeskriminalämtern für die gesamte Volksgruppe identisch aufgebaut und dienten der Totalerfassung der Minderheit.

Die systematische Erfassung der gesamten Minderheit war ein klarer Verstoß gegen Artikel 3 Grundgesetz und zeigt, dass bis in die 80er Jahre der BRD kriminalistische Konzepte überdauert haben, die in Fortführung des nationalsozialistischen Rassegedankens versuchten Kriminalität mit Abstammung in Verbindung zu bringen. Die Holocaust-Überlebenden und auch ihre Nachkommen waren dadurch einer Form von Stigmatisierung durch die vormaligen Täter ausgesetzt, die mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar ist und die das gesellschaftliche Bewusstsein gegenüber der Minderheit bis heute nachhaltig geschädigt hat.

Nach dem überaus positiven Beispiel, dass das BKA mit der Aufarbeitung seiner Geschichte gegeben hat, wäre es eine Notwendigkeit, dass auch die Polizeibehörden der Länder ihre entsprechende Geschichte aufarbeiten. Eine solche Aufarbeitung dient nicht nur der Wissensvermittlung für junge Polizeibeamte, sondern ist zudem geeignet, diskriminierenden und klischeegeprägten Einstellungen Sinti und Roma gegenüber entgegenzuwirken. Dabei muss mit notwendiger Klarheit die rechtsstaatswidrige Praxis der Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter deutlich gemacht werden. Zu diesem Zweck sollten – ebenfalls nach dem Beispiel des BKA – auch von Seiten der Polizeiakademien der Länder mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma Informations- und Ausbildungseinheiten über diesen Teil der Geschichte für die Abschlussjahrgänge durchgeführt werden.